Weisungen betreffend Nach- und Zusatzkredite

(Vom 16. April 1999)[1]

Gesetzliche Grundlagen

Art. 1

[1] Gesetz über den Finanzhaushalt der Bezirke und Gemeinden vom 27. Januar 1994 (FHG).

[2] Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Bezirke und Gemeinden vom 19. Dezember 1995 (VVzFHG).

[3] Finanzreglement der Gemeinde Schwyz vom 11. April 1979 (Reglemente 2.10).

[4] Weisungen des Gemeinderates bzw. des Säckelmeisters.

[5] Kontoplan des Finanzdepartementes.

Grundsätzliches (§ 32 FHG)

Art. 2

[1] Ausgaben und Einnahmen bedürfen einer Rechtsgrundlage (§ 3 FHG).

[2] Ohne fehlende Rechtsgrundlage dürfen keine Ausgaben getätigt werden. Von dieser Regelung ausgenommen sind nur Ausgaben im Rahmen einer Notsituation zur Bekämpfung, Verhinderung oder Abwendung einer Gefahr.

[3] Zusätzliche Ausgaben, welche nicht im Rahmen des Voranschlages bewilligt sind, sind immer dem Säckelmeister zu unterbreiten. Dieser entscheidet über das Vorgehen. In der Regel sind die Anträge anschliessend dem Gemeinderat zur Einholung eines Nach- oder Zusatzkredites zu unterbreiten.

Verpflichtungskredite

Art. 3

[1] Investitionen, welche nicht im Sinne von § 6 Abs. 2 FHG zur Substanzerhaltung dienen (z.B. Renovation eines Schulhauses ohne einen erheblichen Ausbau), benötigen einen Verpflichtungskredit. Der Verpflichtungskredit ist dem Bürger als Sachgeschäft zu unterbreiten. Die Investition ist in den Finanzplan und Voranschlag (§ 35 FHG) aufzunehmen.

[2] Ausnahmen (kein Verpflichtungskredit erforderlich) sind in § 31 FHG geregelt. Auch wenn kein Verpflichtungskredit notwendig ist, sind die geplanten Ausgaben im Voranschlag des massgebenden Jahres aufzuführen.

[3] Zur Überwachung der Kosten ist projektbezogen eine Kreditkontrolle zu führen. Der Gemeinderat bestimmt auf Antrag des Säckelmeisters die zuständige Stelle (§ 16 VVzFHG).

Zusatzkredite (§ 34 FHG)

Art. 4

[1] Zeigt sich vor oder während der Ausführung eines Vorhabens, dass der bewilligte Verpflichtungskredit nicht ausreicht, ist ohne Verzug ein Zusatzkredit einzuholen. Ohne bewilligter Zusatzkredit sind die Bauarbeiten unverzüglich einzustellen. Für teuerungsbedingte Mehrkosten ist kein Zusatzkredit einzuholen.

[1] In der Fassung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 16. April 1999.

[2] Stellt die verantwortliche Stelle (Art. 3 Abs. 3) fest, dass die Voraussetzungen für einen Zusatzkredit erfüllt sind, so erstattet sie unverzüglich Meldung an den Säckelmeister. Dieser beantragt zu Handen des Gemeinderates bzw. der Gemeindeversammlung die notwendigen Mittel.

Voranschlagskredite (§ 30 und 35 FHG)

Art. 5

[1] Sämtliche im folgenden Jahr je Konto geplanten Ausgaben sind mittels Voranschlagskredit durch den Bürger zu bewilligen. Der Voranschlagskredit ermächtigt den Gemeinderat, die Rechnung im Budgetjahr für den bezeichneten Zweck bis zum bewilligten Betrag zu belasten.

[2] Fehlt eine entsprechende Bewilligung, ist ein Nachkredit einzuholen (siehe Art. 6).

[3] Bewilligte Ausgaben dürfen nur für den bezeichneten Zweck verwendet werden. Es ist nicht gestattet, bewilligte Kredite für andere Aufgaben zu verwenden.

[4] Die Ressortchefs (Gemeinderäte) sind verantwortlich, dass die zuständigen Sachbearbeiter die Kreditkontrollen führen. Als Hilfsmittel dienen die eingereichten Detailbudgets sowie die Verwaltungsrapporte und Listen zu Budgetüberschreitungen. Die Listen stehen jeweils ab zirka Mai/Juni des Jahres zur Verfügung.

Nachkredite (§ 36 FHG)

Art. 6

[1] Fehlt für eine im Lauf des Rechnungsjahres notwendige Ausgabe ein Voranschlagskredit oder reicht ein Voranschlagskredit für den vorgesehenen Zweck nicht aus, ist ein Nachkredit einzuholen, soweit keine zwingende Ausgabenbindung vorliegt (§ 36 Abs. 1 FHG).

[2] Budgetüberschreitungen von gebundenen Ausgaben werden dem Bürger informativ unterbreitet. Der Säckelmeister ist in jedem Fall rechtzeitig zu informieren.

[3] Der Nachkredit darf erst benützt werden, wenn der Bürger dem Antrag des Gemeinderates zugestimmt hat. Eine vorzeitige Ausgabe darf nur dann getätigt werden, wenn ein Aufschub nachteilige Folgen hätte. Dies ist praktisch nie der Fall (vgl. Art. 2).

[4] Im Einzelfall entscheidet der Säckelmeister über das Vorgehen. Nachkredite sind immer dem Gemeinderat zu unterbreiten. Beträge über Fr. 1000.– sind in der Regel dem Bürger vorzulegen.

Eingabefrist für Nach- und Zusatzkredite

Art. 7

Die Nach- und Zusatzkredite sind jeweils an der nächsten Gemeindeversammlung dem Bürger zu unterbreiten. Der Säckelmeister bestimmt die Daten und das Verfahren zur Einreichung an den Gemeinderat.

Rechnungsprüfungskommission (Art. 41 FHG)

Art. 8

Die Rechnungsprüfungskommission erstattet über die Prüfung von Voranschlag, Rechnung und Krediten gemäss den einschlägigen Bestimmungen schriftlich Bericht und Antrag.

Gültigkeit der Weisungen

Art. 9

[1] Diese Weisungen haben verbindlichen Charakter für alle Gemeinderäte, Chefangestellten, Verantwortlichen für die Budgeteingaben sowie alle Visumsberechtigten.

[2] Die Weisungen gelten ab sofort.